

Beschluss

VO/BV/40-0642/2019

Status: öffentlich

Beschluss über die Bestellung eines zweiten unabhängigen Bodengutachtens zur Feststellung und Altlastenbeseitigung "Ehemaliger Bolzplatz Flur 1 Stäbelow - Flurnummer 18/10 - 18/5"

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bauverwaltung / Dr. Peter Strauer

Erstellungsdatum: 03.02.2019

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

**Beschluss
Nr.:**

20.02.2019

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt

Stäbelow

27.02.2019

Gemeindevertretung Stäbelow

Beschlussvorschlag:

Vor einer weiteren Nutzung der ausgewiesenen Fläche als Spiel- und Aufenthaltsplatz wird vorgeschlagen, zur Abwendung jeglicher Gefährdungen der Nutzer ein zweites unabhängiges Bodengutachten mit entsprechender Laboranalytik anfertigen zu lassen.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

☐ Einstimmig
☐ mit Stimmenmehrheit

☐ laut Beschlussvorschlag
☐ Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____
Nein-Stimmen: _____
Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Altlasten stellen eine große ökologische Belastung dar. Ihre Sanierung trägt dazu bei, den Umweltzustand erheblich zu verbessern, Standorte in eine Nachnutzung zu bringen und Investitionshemmnisse zu beseitigen. Mit Inkrafttreten des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) am 1.03.1999 wird der Boden in seiner ökologischen und ökonomischen Funktion geschützt. Das BBodSchG gibt neue Impulse für die Erfassung, Bewertung und Sanierung von Altlasten, die Gefahrenabwehr und den vorbeugenden Bodenschutz.

Unter Altlasten werden im Sinne der Definition des § 2 Abs. 5 BBodSchG Altablagerungen und Altstandorte verstanden, durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Die Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten sowie altlastenverdächtiger Flächen in einem Altlastenkataster ist gemäß § 23 Abs. 2 AbfAlG M-V i.V.m. §§ 1, 2 der Landesverordnung zur Regelung der Zuständigkeiten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG – Zuständigkeitsverordnung – LUNG ZustLVO) vom 14.04.1999 (GVOBL. M-V S.293) Aufgabe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (s. Kap. 2.3 und 3.2) ist in der AbfBodSchZV /5/ geregelt.

Zur Abwehr drohender Gefahren sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt verpflichtet. Für die Sanierung bzw. Durchführung von Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen sind die sogenannten Zustandsstörer und die sogenannten Handlungsstörer verantwortlich. Zu diesen „klassischen“ Verantwortlichen zählen nach dem BBodSchG wesentlich mehr (juristische oder natürliche) Personen, als vor Inkrafttreten des Gesetzes.

Da der geplante Mehrgenerationsplatz den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Stäbelow, hier insbesondere auch Kindern und Kleinkindern zur ständigen Verfügung stehen soll, ist seitens der Gemeinde sicher zu stellen, dass der Boden unbelastet von Schadstoffen ist und hier eine Gesundheitsgefährdung für die Bürgerinnen und Bürger ausgeschlossen werden kann.

Das angefertigte und der Gemeindevertretung am 13.11.2018 vorgelegte Baugrundgutachten für das Projekt Nr. 17 -004 Mehrgenerationsplatz Stäbelow beinhaltet nur eine Kurzbewertung der Baustoff- und Baugrundeignung. Die durchgeführten Rammkernbohrungen wurden nur bis zu einer Tiefe von jeweils 1 m u. GOK durchgeführt obwohl es auf diesem Flurstück Altlastaufschüttungen von bis zu 7m Höhe gibt. Ebenfalls wurde eine Laboranalytik nicht vereinbart, obwohl Schadstoffaussickerungen aus dem betroffenen Flurstück zu vermuten sind.

Antrag: Vor einer weiteren Nutzung der ausgewiesenen Fläche als Spiel- und Aufenthaltsplatz wird vorgeschlagen, zur Abwendung jeglicher Gefährdungen der Nutzer ein zweites unabhängiges Bodengutachten mit entsprechender Laboranalytik anfertigen zu lassen.

Finanzierung: Nach § 31 Absatz 2 Satz 2 KV M-V sollen die Finanzmittel aus dem Produktsachkonto 36602 09600000 21 S Errichtung Mehrgenerationsplatz Stäbelow geplant werden.

Weiterhin kann das Land Mecklenburg-Vorpommern zur finanziellen Entlastung Zuwendungen zur Erhebung von altlastverdächtigen Flächen und zur Behandlung (Erkundung, Sicherung, Sanierung, Überwachung) altlastverdächtiger Flächen und Altlasten, die im Eigentum kommunaler Körperschaften stehen gewähren. Die Mittelvergabe erfolgt nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung und der "Richtlinie für die Förderung von Untersuchungen und Sanierungen kommunaler Altablagerungen und Altstandorte (Altlasten-Finanzierungsrichtlinie – AlaFR)" vom 24.08.1993 /23/.

Gez. Dr. Peter Strauer
(Gemeindevertreter)

Anlagen: keine

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder des Gremiums weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister